

Finanzrichtlinie Osnabotics e.V.

Präambel

Diese Richtlinie dient der Sicherstellung, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit (§§ 51–68 AO) entsprechen. Sie regelt insbesondere den Umgang mit Sponsoring, Spenden und projektbezogenen Fördermitteln sowie die Grundsätze wirtschaftlicher Sorgfalt und Transparenz.

§1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§2 Spenden

- (1) Spenden sind freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung. Sie werden ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke eingesetzt.
- (2) Spenden können in Form von Geld- oder Sachzuwendungen erfolgen.
- (3) Für Spenden wird auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) nach amtlichem Muster ausgestellt.
- (4) Zweckgebundene Spenden dürfen nur entsprechend der Bindung verwendet werden.

§3 Sponsoring

- (1) Sponsoring liegt vor, wenn ein Unternehmen oder eine Person dem Verein finanzielle oder sachliche Leistungen zur Verfügung stellt und hierfür eine wirtschaftlich relevante Gegenleistung erwartet, z. B. Namensnennung oder Logoplatzierung.
- (2) Sponsoringmaßnahmen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn:
 - (a) sie dem ideellen Zweck des Vereins dienen,
 - (b) sie nicht überwiegend wirtschaftlich geprägt sind,
 - (c) die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins im Vordergrund steht.
- (3) Zulässige Sponsoringmaßnahmen umfassen z.B.:
 - (a) Logonennung auf Flyern, Plakaten oder Vereinswebseite im Kontext eines konkreten Projekts,
 - (b) Darstellung des Sponsors bei einer Projektpräsentation,
 - (c) Danksagung bei Veranstaltungen.
- (4) Unzulässig sind:
 - (a) Werbung für Produkte oder Dienstleistungen (z. B. Kaufaufrufe),
 - (b) Einflussnahme auf Inhalte, Entscheidungen, Vorstandswahlen oder Projektvergabe,
 - (c) Sponsoring in Verbindung mit politischer, religiöser oder weltanschaulicher Einflussnahme.
- (5) Alle Sponsoringvereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und durch den Vorstand genehmigt werden. Ein Mustervertrag wird vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

§4 Fördermittel und Kooperationen

- (1) Fördermittel von Hochschulen, Ministerien oder Stiftungen dürfen angenommen werden, sofern sie mit dem Vereinszweck vereinbar sind.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Dokumentation und Abrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber.
- (3) Mittelabrufe dürfen nur bei dokumentiertem Bedarf und mit vorheriger Projektplanung erfolgen.

§5 Dokumentation und Transparenz

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden ordnungsgemäß in der Buchhaltung erfasst.
- (2) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung jährlich über die Mittelverwendung, insbesondere bei:
 - (a) Spenden über 500€,
 - (b) Sponsoringvereinbarungen,
 - (c) Drittmittelprojekten.
- (3) Auf Anfrage legt der Vorstand einem Mitglied Verträge und Verwendungsnachweise vor.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorstand eine unabhängige Rechnungsprüfung veranlassen.

§6 Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Richtlinie erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder – bei untergeordneten Anpassungen – durch Vorstandsbeschluss mit nachträglicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.